Präsidiumsbeschluss vom 28.09.2026

Hinweis:

Soweit nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form der personenbezogenen Bezeichnung verwendet wird, sind alle Geschlechter jeweils gleichermaßen gemeint.

Aufgrund des Ausscheidens aus dem richterlichen Dienst des Amtsgerichts Greifswald zum 01.10.2026 der Richterin Julia Pergande und der Dienstaufnahme der Ri'in AG Jutta Püster zum 01.10.2026 beschließt das Präsidium des Amtsgerichts Greifswald, dass **ab dem 01.10.2026** die richterliche Geschäftsverteilung gemäß § 21 Abs. 3 GVG wie folgt geändert/neu gefasst wird:

Inhalt

A. Allgemeiner Teil: 2
5. Familiensachen 2
6. Betreuungssachen 4
7. Zivilsachen 4
8. Strafrichtersachen Erwachsene 5
9. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche 6
10. Bußgeldsachen (OWi) und Bußgeldsachen (OWiG) 6
B. Besonderer Teil: 7
I. Dezernent: DAG Dräger 7
II. Dezernentin: Ri‘inAG (stellv. Dir. ‘in) Hoffmann (0,90 AKA) 8
III. Dezernent: RiAG Dr. Manthei 9
IV. Dezernent: RiAG Badenheim (0,95 AKA) 9
V. Dezernentin: Ri’ in AG Püster (0,65 AKA) 10
VI. Dezernentin: Ri'in AG Moderow (0,65 AKA) 10
VII. Dezernent: RiAG Haubold (0,90 AKA) 11
VIII. Dezernentin: Ri'in AG Maibohm (0,90 AKA) 11
IX. Dezernent: RiAG Suhr 11
X. Dezernentin: Ri'in AG Nolte (0,50 AKA) 12
XI. Dezernent: RiAG Tränkmann 13
XII. Dezernentin: Ri’ in Giesecke 13
C. Richterlicher Bereitschaftsdienst 14

A. Allgemeiner Teil:

1. Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jeder Richter für die Sachen zuständig, die am **30.09.2026** in seinem Dezernat anhängig sind.

2. Für nicht verteilte Angelegenheiten ist der Direktor des Amtsgerichts zuständig.
Ist ein Direktor nicht bestimmt worden, ist der zum Vertreter bestimmte Richter zuständig.

3. Für die **Bearbeitung von Ablehnungsgesuchen**, die Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann betreffen, ist DAG Dräger sowie im Verhinderungsfall zunächst RiAG Haubold und dann RiAG Dr. Manthei zuständig.

4. Über Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

5. Familiensachen

Familiensachen (F) sowie FH und AR [F]) werden beginnend ab dem **01.10.2026** jeweils in Durchläufen (Turnus) mit je 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat RiAG Dr. Manthei:	im 1.,*4.*, 5., *8.*, 9., *12.*, 13., *16.*, 17. und 19. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Badenheim:	im 2., 6., 10., 14., 18. und 20. Durchgang.
3. Dezernat Ri'in AG Püster:	im 3., 7., 11. und 15. Durchgang.

An jedem Arbeitstag werden alle bis um 12:00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingegangen Familiensachen, wie nachfolgend beschrieben, alphabetisch geordnet und sodann in der sich daraus ergebenden Reihenfolge wie folgt eingetragen:

a)
Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragsschrift zuerst genannten Antragsgegners.

b)
In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des beteiligten Kindes bzw. des Anzunehmenden entscheidend. Bei mehreren beteiligten Kindern oder Anzunehmenden ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes/Anzunehmenden entscheidend.
In Familiensachen, in denen eine Behörde Antragsgegner ist, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Antragstellers maßgebend.

c)
Eilverfahren sind sofort im Register einzutragen.

d)
Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden derselben Abteilung zugewiesen; § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG.
Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt nachfolgende Sachzusammenhangsklausel: Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet und noch nicht statistisch abgeschlossen sind, im Zusammenhang, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Beteiligter

Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen und wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.
Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befasste Abteilung für die weiteren Familiensachen - auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – desselben Personenkreises (in Kindschafts-/Ehesachen die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder) zuständig, bis das letzte Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen ist. Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung in erster Instanz bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten. Im Übrigen wird auf § 23 b Abs. 2 GVG Bezug genommen.
Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt.
Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.
Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG (Vermittlungsverfahren) oder ein Verfahren auf Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vor stehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend.
Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig.
Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatszuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

e)
Eine Übernahme gemäß d) wird zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat beim nächsten Verteilungsdurchgang ausgeglichen, indem das übernehmende Dezernat keinen Neueingang und das abgebende Dezernat zwei Neueingänge erhält. Dies gilt entsprechend, wenn ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist/wird oder die Selbstablehnung begründet ist.

f)
Für wiederaufgenommene Verfahren aus den ehemaligen Richterdezernaten RiAG Dr. Manthei (Dezernat 62 F) und Ri’in AG Reimer (Dezernat 65 F) ist RiAG Dr. Manthei zuständig.

g)
Für die am 30.09.2026 in den ehemaligen Familiendezernaten RiAG Badenheim und RiAG Dr. Manthei anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren, die in der Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.10.2026 aufgeführt sind, ist ab dem 01.10.2026 Ri’in AG Püster zuständig. Hinsichtlich der übrigen Bestandsverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit von RiAG Badenheim und RiAG Dr. Manthei.

6. Betreuungssachen

Für Betreuungssachen mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Greifswald in den Ämtern Am Peenestrom, Anklam-Land, Jarmen-Tutow, Landhagen, Lubmin, Peenetal-Loitz, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow sowie in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz.

Für Betreuungssachen mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben, für sämtliche Verfahren zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben sowie für einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangpunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, richtet sich die Zuständigkeit nach Endnummern.

Für Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG M-V richtet sich die Zuständigkeit nach Endnummern.

7. Zivilsachen

Die Zuständigkeit in C-Sachen (Zivilsachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriften) einschließlich der Sachen betreffend Verfahren für die dem Land M-V vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer (§ 9b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V) ergibt sich wie folgt:

a)
An jedem Arbeitstag werden alle bis um 08:00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingegangenen Zivilsachen wie folgt geordnet:

aa)
Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Zivilsachen nach dem aus dem Eingang auf dem Server erkennbaren Zeitpunkt (Datum/Uhrzeit) fortlaufend erfasst. Bei Eingängen, namentlich zum Beispiel aufgrund Verweisungen, die mittels einer verschlüsselten CD-ROM erfolgen, kommt es bezüglich des Datums und der Stunde des Einganges auf den Eingang der CD-ROM sowie des Passwortes zum Zugang auf diese an.

bb)
Die nicht elektronisch eingegangenen Zivilsachen werden nachfolgend alphabetisch geordnet und sodann eingetragen. Entscheidend ist der Name des Beklagten. Bei mehreren Beklagten ist der Nachname des alphabetisch ersten Beklagten entscheidend. Eilverfahren sind sofort im Register einzutragen.
Für den Fall, dass einer C-Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO vorausgegangen ist, verbleibt die Zuständigkeit für diese C-Sache bei dem für die H-Sache zuständigen Richter. Für den Fall, dass während der Anhängigkeit einer C-Sache in dieser Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO anhängig gemacht wird, verbleibt die Zuständigkeit für diese H-Sache bei dem für die C-Sache zuständigen Richter.

Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht.
Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt.

Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

b)
Die **Zivilsachen** werden unter Beachtung von 7. a) ab dem 01.10.2026 in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in AG Maibohm:	im 1., 4., 6., 8., 13., 15., 17., 20., 23., 26., 31., 33., 36., 39., 43., 45., 48. und 50. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Haubold:	im 2., 5., 7., 9., 11., 14., 16., 19., 22., 25., 27., 29., 30., 32., 34., 37., 41., 44., 46. und 47. Durchgang;
3. Dezernat Ri'in AG Moderow:	im 3., 12., 10., 18., 21., 24., 28., 35., 38., 40., 42. und 49. Durchgang.

c)
Für zurückverwiesene und wiederaufzunehmende Verfahren des AG Wolgast mit Ausnahme von WEG-Sachen sowie aus den Dezernaten 43 C und 46 C ist RiAG Haubold zuständig. Für zurückverwiesene und wiederaufzunehmende Verfahren des AG Wolgast in WEG-Sachen sowie aus den Dezernaten 44 C und 45 C ist Ri'in AG Moderow zuständig. Für zurückverwiesene und wiederaufzunehmende Verfahren aus dem Dezernat 47 C ist Ri'in AG Maibohm zuständig.

Für die im ehemaligen Dezernat der Ri'in Pergande am 30.09.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren ist ab dem 01.10.2026 Ri'in AG Maibohm zuständig.

d)
M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren werden jeweils unter Beachtung von 7. a) ab dem 01.10.2026 in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 3 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat RiAG Haubold:	im 1. Durchgang
2. Dezernat Ri'in AG Moderow:	im 2. Durchgang
3. Dezernat Ri'in AG Maibohm:	im 3. Durchgang.

Bei gleichzeitigem Eingang von M-Sachen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Bei mehreren Schuldnern ist die alphabetisch erste Schuldnerin bzw. Schuldner maßgeblich.

Für die im ehemaligen Dezernat der Ri'in Pergande am 30.09.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren ist ab dem 01.10.2026 Ri'in AG Maibohm zuständig.

8. Strafrichtersachen Erwachsene

Strafrichtersachen Erwachsene werden ab dem **01.02.2026** in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in Giesecke:	im 5. - 9., 11., 13., 15., 17. - 25., 31. – 39., 46. - 49. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Tränkmann:	im 1. – 4., 10., 12., 14., 16., 26. – 30., 40. – 45. und 50. Durchgang.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten. Bei mehreren Angeschuldigten ist der alphabetisch erste Angeschuldigte maßgeblich. Für die Zuständigkeit hinsichtlich der Bewährungsüberwachung in Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald gilt, dass der Richter, der eine Bewährungsentscheidung getroffen hat, unabhängig vom Turnus für diese Bewährungsüberwachung zuständig ist; im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit nach dem Turnus.

Die richterliche Zuständigkeit für Verfahren in Strafrichtersachen gemäß §§ 153 – 153b StPO folgt der in dieser Geschäftsverteilung festgelegten Zuständigkeit in der Strafsache, wenn das Strafverfahren hier anhängig geworden wäre bzw. ist. Dabei gelten die für das Strafverfahren festgelegten Verteilungsregelungen deckungsgleich für Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung auf die Verteilung in den übrigen Strafsachen nicht erfolgt.

Für die im ehemaligen Dezernat Ri Suhr am 31.01.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Strafrichtersachen Erwachsene ist ab dem 01.02.2026 Ri'in Giesecke zu ständig.

9. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG) sowie **Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen** nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen werden beginnend ab dem **01.10.2026** wie folgt tageweise verteilt:

1. Dezernat Ri'in Giesecke: mit Eingang an jedem Freitag bis Montag;
2. Dezernat Ri'in AG Nolte: mit Eingang an jedem Mittwoch;
3. Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann: mit Eingang an jedem Dienstag und Donnerstag.

Für die im ehemaligen Dezernat Ri Suhr am 31.01.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG) sowie Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften ist ab dem 01.02.2026 Ri'in Giesecke zuständig.

Für die im ehemaligen Dezernat Ri'in Pergande am 30.09.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG) sowie Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften ist ab dem 01.10.2026 Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann zuständig.

10. Bußgeldsachen (OWi) und Bußgeldsachen (OWiG)

Bußgeldsachen (OWi) und Bußgeldsachen (OWiG) werden jeweils beginnend ab dem **01.10.2026** jeweils in Durchläufen (Turnus) mit je 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durch lauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in AG Nolte: im 1. bis 3., 5., 7. bis 10. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Suhr: im 4. und 6. Durchgang.

Für die im ehemaligen Dezernat der Ri'in Pergande am 30.09.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren mit den Endnummern 3 - 0 ist ab dem 01.10.2026 Ri'in AG Nolte zuständig.

Für die im ehemaligen Dezernat der Ri'in Pergande am 30.09.2026 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren mit den Endnummern 1 und 2 ist ab dem 01.10.2026 RiAG Suhr zuständig.

11. **Mediationsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO** werden an den Güterichter des Landgerichts Stralsund verwiesen.

12. Der **zuständige Richter wird vertreten**, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist.
Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er die Maßnahme nicht selbst treffen kann.
Sind der oder die namentlich benannten Vertreter verhindert, so ist der Richter zuständig, der als ordentlicher Dezernent im Geschäftsverteilungsplan nachfolgend erscheint.
Zurückverwiesene Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden durch RiAG Haubold (Vorsitz) und DAG Dräger (beisitzender Richter) verhandelt. Im Übrigen ist für zurückverwiesene Sachen der Vertreter zuständig. Das gilt in Bußgeldsachen nur, wenn das Rechtsmittelgericht die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat.

13. Den Vorsitz in **Verfahren des erweiterten Schöffengerichts** führt der Richter, der bei Eingang der Akte als einfache Schöffensache zuständig wäre, die Besetzung des beisitzenden Richters folgt den Vertretungsregeln.

14. Für die Schöffenwahlverfahren sowie Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten im Allgemeinen, die gemäß §§ 49 bis 58 GVG erforderlich werden, ist Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann zuständig. Hiervon ausgenommen sind notwendige Entscheidungen bezogen auf die einzelnen Sitzungstage gemäß §§ 54 und 56 GVG, für die der Vorsitzende des jeweiligen Schöffen-/Jugendschöffengerichtes zuständig ist.

15. Die Zuständigkeit für statistisch abgeschlossene und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren in Strafrichter-, Zivil- und M-Sachen richtet sich nach den Endnummern. Die Zuständigkeit für Verfahren, die von den ehemaligen Amtsgerichten Anklam und Wolgast übernommen wurden und beim Amtsgericht Greifswald wiedereröffnet werden, richtet sich nach der Verteilung für Neueingänge.

16. Bei dem Amtsgericht werden Serviceeinheiten gebildet. Innerhalb der Serviceeinheiten regelt der Dezernent eigenverantwortlich die Geschäfte unter Wahrung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Gegebenheiten.

17. Die Beschlüsse des Präsidiums des Amtsgerichts bleiben unberührt.

B. Besonderer Teil:

I. Dezernent: DAG Dräger

1. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Züssow mit den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow,

Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow; im Amt Jarmen/Tutow mit den Gemeinden Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow und Völschow, im Amt Peenetal/Loitz mit den Gemeinden Görmin, Loitz und Sassen-Trantow sowie im Amt Anklam-Land mit den Gemeinden Blesewitz, Butzow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Postlow, Spantekow und Stolpe an der Peene;
einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Klinikum Karlsburg haben

1. Vertreter: Ri'in AG Püster
2. Vertreter: RiAG Badenheim
3. Vertreter: RiAG Suhr
4. Vertreter: Ri'in Giesecke
5. Vertreter: RiAG Tränkmann
6. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

2. Verwaltungs- und Personalsachen
[soweit nicht Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann zuständig ist]

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: RiAG Haubold

II. Dezernentin: Ri'inAG (stellv. Dir.'in) Hoffmann (0,90 AKA)

1. Jugendschöffensachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen
Schöffenwahlverfahren, Jugendschöffenwahlverfahren;
Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen.

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in Giesecke
4. Vertreter: RiAG Suhr

2. Strafsachen, die vor dem Jugendrichter als Einzelrichter angeklagt werden, Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen;
Angelegenheiten nach dem JGG; Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG auch für Jugendliche unter 14 Jahren, einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen;
Rechtshilfe in Strafsachen, wenn ein Minderjähriger und in Jugendsachen, wenn ein Erwachsener zu vernehmen ist.

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in Giesecke
4. Vertreter: RiAG Suhr

3. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG) sowie Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Dienstag und Donnerstag (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9)

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: Ri'in Giesecke
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: RiAG Suhr

4. Ablehnungsgesuche gegen Richter des Amtsgerichts;

Verwaltungssachen nach Sonderzuständigkeit (Gerichtsvollziehersachen; Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Gerichtsvollzieher sowie Beschäftigte des mittleren und einfachen Dienstes; Pressesprecher, interne Geschäftsprüfungen, Schiedsstellensachen, Bibliotheksbeauftragte, Akteneinsichtsgesuche nicht am Verfahren beteiligter Dritter und Behörden, insbes. gemäß § 299 Abs. 2 ZPO; Auskunftsersuchen nach dem IFG des Bundes und des Landes M-V).

1. Vertreter: DAG Dräger
2. Vertreter: RiAG Haubold

III. Dezernent: RiAG Dr. Manthei

1. Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 10 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);
Verfahren nach A. Allg. Teil Nr. 5. f + g)

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: Ri'in AG Püster

2. Nachlasssachen

1. Vertreter: Ri'in AG Haubold
2. Vertreter: RiAG Moderow
3. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

IV. Dezernent: RiAG Badenheim (0,95 AKA)

1. Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 6 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);
Verfahren nach A. Allg. Teil Nr. 5. g)

1. Vertreter: Ri'in AG Püster
2. Vertreter: RiAG Dr. Manthei

2. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Usedom, Zempin und Zirchow; in der Gemeinde Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf sowie im Amt Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen haben**

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: DAG Dräger
3. Vertreter: Ri'in AG Püster
4. Vertreter: RiAG Suhr
5. Vertreter: Ri'in Giesecke
6. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

V. Dezernentin: Ri'in AG Püster (0,65 AKA)

1. Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 4 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);
Verfahren nach A. Allg. Teil Nr. 5. g)

1. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
2. Vertreter: RiAG Badenheim

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Lubmin mit den Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen sowie mit den Endnummern 1 und 2 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangpunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 1 und 2;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 1 und 2

1. Vertreter: DAG Dräger
2. Vertreter: Ri'in Giesecke
3. Vertreter: RiAG Suhr
4. Vertreter: RiAG Tränkmann
5. Vertreter: RiAG Badenheim
6. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

VI. Dezernentin: Ri'in AG Moderow (0,65 AKA)

Zivilsachen im Turnus 12 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. d)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 7 - 0;

WEG-Sachen; Beratungshilfesachen

Verfahren nach A. Allg. Teil Nr. 7 c)

1. Vertreter: Ri'AG Maibohm
2. Vertreter: RiAG Haubold

VII. Dezernent: RiAG Haubold (0,90 AKA)

Zivilsachen im Turnus 20 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. d)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 3 - 6;

Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Grundbuch-, Güterrechtsregister-, Aufgebots- und, Schiedsgerichtssachen

Verfahren nach Nr. 7 c) A. Allg. Teil

1. Vertreter: Ri'in AG Moderow
2. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

VIII. Dezernentin: Ri'in AG Maibohm (0,90 AKA)

1. **Zivilsachen im Turnus 18 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];**

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. d)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 und 2;

Verfahren nach A. Allg. Teil Nr. 7 c

1. Vertreter: RiAG Haubold
2. Vertreter: Ri'in AG Moderow

2. **Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG mit den Endnummern 1 – *7***

1. Vertreter: Ri Suhr
2. Vertreter: Ri'in Giesecke
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: DAG Dräger
5. Vertreter: RiAG Badenheim
6. Vertreter: Ri'in AG Püster

IX. Dezernent: RiAG Suhr

1. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG, Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG mit den Endnummern *4, 5,* 7 - 0 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;**

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangpunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 4, 5, 7 - 0;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 4, 5, 7 – 0;

1. Vertreter: Ri'in Giesecke
2. Vertreter: Ri'in AG Püster
3. Vertreter: RiAG Tränkmann

4. Vertreter: DAG Dräger
5. Vertreter: RiAG Badenheim
6. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

2. Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG mit den Endnummern *8* - 0

1. Vertreter: Ri'in AG Maibohm
2. Vertreter: Ri'in Giesecke
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: DAG Dräger
5. Vertreter: Ri'in AG Püster
6. Vertreter: RiAG Badenheim

3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10.)

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: Ri'in Giesecke

X. Dezernentin: Ri'in AG Nolte (0,50 AKA)

1. **Schöffensachen und Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichten, die von anderen Schöffengerichten an das Amtsgericht ab gegeben werden, Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO sowie Rechtshilfe in diesen Sachen**

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in Giesecke
4. Vertreter: RiAG Suhr

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus *8* aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10.)

1. Vertreter: RiAG Suhr
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri'in Giesecke

3. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG) sowie Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Mittwoch (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9)

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: Ri'in Giesecke
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: RiAG Suhr

XI. Dezernent: RiAG Tränkmann

1. Einzelrichterstrafsachen, Privatklagesachen und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153b StPO einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 20 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8.);

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 – 5;

Abschiebehaft-, SOG- und BPolG-Sachen

1. Vertreter: Ri'in Giesecke
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: RiAG Suhr

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Am Peenestrom mit den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lassan, Lütow, Sauzin, Wolgast und Zemitz sowie im Amt Usedom-Nord mit den Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peene- münde, Trassenheide und Zinnowitz haben

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: Ri'in Giesecke
3. Vertreter: Ri'in AG Püster
4. Vertreter: DAG Dräger
5. Vertreter: RiAG Suhr
6. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

XII. Dezernentin: Ri'in Giesecke

1. Einzelrichterstrafsachen, Privatklagesachen und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153b StPO einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 30 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8.);

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 6 – 0;

Verfahren nach A. Allg. Teil Nr. 8 letzter Satz

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: RiAG Suhr

2. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153b StPO und § 47 JGG) sowie Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Freitag bis Montag (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9)

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: RiAG Suhr

3. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene mit den Endnummern 3 und 6 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangpunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 3 und 6;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 3 und 6

1. Vertreter: Ri'in AG Püster
2. Vertreter: RiAG Badenheim
3. Vertreter: DAG Dräger
4. Vertreter: RiAG Suhr
5. Vertreter: RiAG Tränkmann
6. Vertreter: Ri'in AG Maibohm

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

a)
Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Eingang in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr) ist der nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter bzw. sein Vertreter zuständig.

b)
Der richterliche Bereitschaftsdienst, der als Rufbereitschaft in der dienstfreien Zeit an Werktagen (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und nach Dienstende montags – donnerstags ab 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags ab 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen (von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr) geleistet wird, regelt sich nach einem gesonderten vom Präsidium verabschiedeten Plan.

c)
Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, ist der nach dem richterlichen Bereitschaftsdienstplan zuständige Richter bzw. sein Vertreter originär bis zur Erstentscheidung zuständig.

Die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bzw. in Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG M-V auch nach telefonischer Kenntnisnahme des Antrages.
Für Anträge betreffend unaufschiebbare richterliche Entscheidungen, die in der Bereitschaftsdienstzeit schriftlich eingehen, ist der für die Bearbeitung originär zuständige Richter zuständig, es sei denn, der Bereitschaftsrichter hatte bereits innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit Kenntnis von diesem Antrag.

d)
Das Präsidium bestimmt für jedes Geschäftsjahr im Voraus die Bereitschaftsdienstrichter. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich jeweils für eine Woche geleistet, beginnend und endend montags bei Dienstende bzw. Dienstbeginn (siehe C. a).
Schließt ein Feiertag an das Wochenende an, erstreckt sich der Bereitschaftsdienst auch auf diesen Feiertag. Für die Wochen mit Feiertagen zu Ostern, Pfingsten und am Jahresende wird ein gesonderter Turnus nach alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben „B“ eingerichtet (kursiv Fettdruck gekennzeichnet). Ausschlaggebend für den Turnus ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Bereitschaftsdienstrichters (derzeit Buchstaben B – H).

e)
Ist der Bereitschaftsdienstrichter verhindert, so ist der im Bereitschaftsdienstplan nächstehend aufgeführte Richter zuständig, sodann der nächstfolgende Richter usw..
Der Ausgleich des Vertretungsfalls soll möglichst noch in demselben Geschäftsjahr zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter individuell vereinbart werden. Für diese Vereinbarung wird Ermächtigung erteilt.

f)
Das Präsidium erteilt vorab durch Unterzeichnung dieses Geschäftsverteilungsplanes einem Tausch des Bereitschaftsdienstes unter Abweichung von der durch gesonderten Plan bestimmten Reihenfolge unter der Voraussetzung seine Zustimmung, dass der Tausch spätestens einen Tag vor Beginn des Bereitschaftsdienstes durch eine zu den Akten zu nehmende, mit Eingangsstempel zu versehende, schriftliche Erklärung gegenüber der Gerichtsverwaltung angezeigt wird. Diese Erklärung muss von den am Tausch beteiligten Richtern unterzeichnet sein.

g)
Unter Bezugnahme auf die bisherigen abschlägigen Bescheidungen der Präsidenten des Landgerichts Stralsund und des Oberlandesgerichts Rostock bezüglich der Anträge auf Freizeitausgleich für geleistete Richterbereitschaftsdienste wird der jeweilige Richter in der Woche nach dem von ihm geleisteten Bereitschaftsdienst nach seiner Wahl an einem Tag, namentlich Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, in eiligen und unaufschiebbaren Dienstgeschäften in seinem Dezernat von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter vertreten, wobei der betreffende Tag dem Vertreter und der zuständigen Geschäftsstelle spätestens einen Tag vor dem betreffenden Tag mitzuteilen ist.

Dräger	Hoffmann (fortbildungsbedingt abwesend)	Nolte (urlaubsbedingt abwesend)
Haubold	Badenheim	

Liste der anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren, für die Ri'in AG Püster ab dem 01.10.2026 zuständig ist

61 F 1/06 VA	61 F 24/18	61 F 85/23	61 F 155/23
61 F 158/23	61 F 99/24 VA	61 F 163/24	61 F 3/25
61 F 8/25	61 F 14/25 VA	61 F 40/25	61 F 58/25
61 F 79/25	61 F 103/25	61 F 104/25	61 F 107/25
61 F 110/25	61 F 116/25	61 F 122/25	61 F 130/25
61 F 141/25	61 F 143/25	61 F 145/25	61 F 147/25
61 F 149/25	61 F 157/25	61 F 162/25	61 F 167/25
61 F 172/25	61 F 175/25	61 F 177/25	61 F 180/25
61 F 189/25	61 F 193/25	61 F 194/25	61 F 6/26
61 F 8/26	61 F 13/26	61 F 15/26	

64 F 22/26	64 F 24/26	64 F 25/26	64 F 27/26
64 F 28/26	64 F 30/26	64 F 34/26	64 F 35/26
64 F 37/26	64 F 39/26	64 F 41/26	64 F 42/26
64 F 42/26 VA	64 F 43/26	64 F 44/26	64 F 45/26
64 F 47/26	64 F 48/26	64 F 50/26	64 F 52/26
64 F 54/26	64 F 55/26	64 F 58/26	64 F 63/26
64 F 64/26	64 F 65/26		

65 F 257/24	65 F 177/25	65 F 301/25	65 F 304/25
65 F 306/25	65 F 307/25	65 F 311/25	65 F 312/25
65 F 315/25	65 F 316/25	65 F 318/25	65 F 330/25
65 F 331/25	65 F 333/25	65 F 1/26	65 F 8/26
65 F 9/26	65 F 12/26	65 F 13/26	65 F 15/26
65 F 17/26	65 F 19/26	65 F 20/26	65 F 21/26
65 F 22/26	65 F 23/26	65 F 24/26	65 F 29/26
65 F 32/26	65 F 35/26	65 F 36/26	